

de Gruyter Handbuch

# Verteidigung in Straßenverkehrs-Ordnungswidrigkeitenverfahren

von  
Ingo E. Fromm

1. Auflage

Verteidigung in Straßenverkehrs-Ordnungswidrigkeitenverfahren – Fromm

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Straf-/Verkehrsrecht – Straßenverkehrsrecht, Personenbeförderung

De Gruyter Berlin; New York 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 11 024846 3

## Vorbemerkung

Die Ordnungswidrigkeit ist nach § 1 I des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Es handelt sich um einen Rechtsverstoß ohne kriminellen Charakter. Ordnungswidrigkeiten gehören mithin nicht zum Kernbereich „Kriminalstrafrecht“, sondern sind nur „strafrechtsähnlich“. Das Ordnungswidrigkeitenrecht zählt deshalb auch zum Strafrecht „im weiteren Sinne“. Auch für das Bußgeldverfahren gilt Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.<sup>1</sup> Im Gegensatz zu Straftaten soll es bei Ordnungswidrigkeiten am Ernst staatlichen Strafens fehlen<sup>2</sup>. An dieser Abgrenzungsformel kommen Zweifel auf, wenn man sich zum einen vergegenwärtigt, dass Geldbußen, etwa im Fahrpersonalrecht, regelmäßig exorbitante Höhen erreichen, die Geldstrafen des Kriminalstrafrechts sogar oberhalb der – für Eintragungen ins Führungszeugnis maßgeldlichen – Neunzig-Tagessatz-Grenze bei Weitem überschreiten. Zum anderen sind regelmäßig die mit Ordnungswidrigkeiten verbundenen Belastungen für den Bürger umso schärfer, wenn man die vor allem Vielfahrer betreffende Punktaufaddierung, die zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis führen können, berücksichtigt. Faktisch können auf Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten folgende Geldbußen und Nebenfolgen (wie Fahrverbote) daher zu einer beruflichen Existenzgefährdung führen, die typische strafrechtliche Sanktionen, wie Geldstrafen oder Bewährungsstrafen, die die Fähigkeit zur Berufsausübung nicht einschränken oder aufheben, an Härte deutlich übertreffen.

Eine Verkehrsordnungswidrigkeit wird vom online-Lexikon Wikipedia als ein „Spezialfall der Ordnungswidrigkeit (OWi)“<sup>3</sup> beschrieben. Das Institut des Verkehrs-Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach deutschem Recht ist nicht vergleichbar mit der Ahndungsweise von Verkehrsübertretungen in anderen Mitgliedstaaten der EG. Wer beispielsweise in Österreich eine Geschwindigkeitsüberschreitung begeht, erhält keinen Bußgeldbescheid, sondern eine *Straf*verfügung. Die dort so genannten Verwaltungsübertretungen fallen unter das „Verwaltungsstrafrecht“.

Im europäischen Vergleich sind die für Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten angedrohten Geldbußen in Deutschland eher niedrig. So betragen die Geldbußen für Geschwindigkeitsverstöße in den Niederlanden bis Ende 2008 knapp das Doppelte und in Schweden das bis zu Zehnfache der deutschen Sätze.<sup>4</sup> Vor dem Hintergrund dieser Lage hat der deutsche Gesetzgeber eine deutliche Erhöhung der Geldbußen im Straßenverkehr vorgenommen. Ab Februar 2009 wurden die Geldbußen im neuen Buß-

---

<sup>1</sup> Hierzu: *Lampe*, in Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 46, Rn 6 ff.

<sup>2</sup> BVerfGE 22, 49, 79 = NJW 1967, 1219, 1220; 27, 18, 33 = NJW 1969, 1619, 1622.

<sup>3</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Verkehrsordnungswidrigkeit>.

<sup>4</sup> *Albrecht*, SVR 2007, 81, 83.

geldkatalog teilweise sogar verdoppelt: So wurde das Fahren unter Alkoholeinfluss künftig von 250,00 EUR auf eine Geldbuße von 500,00 EUR erhöht. Bei Wiederholungsverstößen wurde die Geldbuße im Regelfall auf 1.000,00 EUR bzw. danach auf 1.500,00 EUR erhöht. Besonders gravierende Geschwindigkeitsüberschreitungen von über 70 km/h werden mit nun 680,00 EUR statt zuvor 425,00 EUR geahndet. Auch im Bagatellbereich wurden die Geldbußen nahezu verdoppelt: Das Telefonieren mit dem Handy wurde ebenso wie moderate Geschwindigkeitsverstöße zwischen 21 und 25 km/h von 40,00 EUR auf 70,00 EUR erhöht. In Zeiten von hohen Spritpreisen, der geplanten Anhebung der Kraftfahrzeugsteuer sowie der Einführung weiterer Abgaben für Verkehrsteilnehmer (Umweltplakette) haben es Autofahrer nicht leicht. Um keine Missverständnisse entstehen zu lassen: Die effektive Ahndung von besonders unfallträchtigen Sünden im Verkehr ist in jedem Fall zu befürworten. Zu fragen ist nur, ob der Gesetzgeber den Hebel an der richtigen Stelle angesetzt hat und bloße Erhöhungen das richtige Verkehrskonzept sind. Flächendeckende Anhebungen von Bußgeldern, auch für Bagatellverstöße, erwecken den Eindruck, dass nur die Haushalte aufgebessert werden sollen. Für das Rechtsbewusstsein ist dies eher kontraproduktiv. Die vom Verkehrsministerium angeführten Gründe für die Verschärfungen halten einer kritischen Überprüfung jedenfalls nicht stand: Fest steht, dass die Unfälle mit Personenschaden sowie Verkehrstoten auch in den letzten Jahren sanken,<sup>5</sup> so dass Bußgeld-erhöhungen nicht zwingend notwendig erscheinen. Ob von höheren Geldbußen überhaupt eine abschreckende Wirkung ausgehen kann, ist zu bezweifeln. Die Erfahrung zeigt, dass nur eine kontinuierliche Polizeipräsenz sowie ein Entdeckungsrisiko zur Erhöhung der Verkehrsdisziplin führen können. Das Verkehrsministerium muss sich ferner ein gewisses widersprüchliches Verhalten entgegen halten lassen: So bleiben durch eigene Versäumnisse schwere Verkehrsdelikte in Mitgliedsstaaten der EU zurzeit ungeahndet: Die Bundesregierung befindet sich bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JAI vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen in Verzug, so dass das deutsche Gesetz hierzu voraussichtlich erst mit erheblicher Verspätung in Kraft treten kann. Würde es dem Gesetzgeber wirklich darum gehen, gerade schwere Verkehrsdelikte schärfer zu ahnden, so hätte er auch die Sanktionen für echte Verkehrsstraftaten erhöhen müssen.

Mit der Erhöhung der Geldbußen im Verkehrsrecht geht die Notwendigkeit der Zunahme an Qualität in der Verteidigung einher. Das Werk möchte dazu beitragen und richtet sich an Praktiker und beleuchtet verkehrsrechtliche Bußgeldsachen in erster Linie aus der Perspektive des Rechtsanwalts. Dabei werden wertvolle Verteidigertipps gegeben und Musterschreiben, die das Ziel der anwaltlichen Vertretung in Bußgeldsachen erreichen sollen, angeboten.

---

<sup>5</sup> Statistisches Bundesamt Deutschland, Pressemitteilung Nr.121 vom 26. 3. 2009; „Weniger Tote im Straßenverkehr“, Rhein-Zeitung vom 6. 2. 10.

## Kapitel 1

### Mandatsannahme und erste Tätigkeiten des Rechtsanwalts

Die Kontaktaufnahme des Betroffenen zum Verteidiger kann zu unterschiedlichen Verfahrensstadien erfolgen. Üblich ist eine Mandatierung des Rechtsanwalts nach Ergehen des Bußgeldbescheides, nach Zugang des Anhörungsbogens (§ 55 OWiG) oder nach einer Terminladung zur Hauptverhandlung im Bußgeldverfahren durch das Amtsgericht. Seltener sind die Fälle, in denen der Betroffene den Verteidiger erst zweitinstanzlich zur Einlegung oder Begründung der Rechtsbeschwerde beauftragt. Denkbar ist auch eine Mandatierung des Rechtsanwalts unmittelbar nach Begehung der Ordnungswidrigkeit, wenn der Betroffene von seiner Verfehlung Kenntnis erlangt hat oder ihm unmittelbar nach Tatbegehung seitens der Verfolgungsorgane bekannt gegeben wurde, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

Ob eine wirksame Bevollmächtigung zustande kommt, hängt zunächst davon ab, ob der Verteidiger das Mandat annehmen darf. Der Rechtsanwalt hat als einer der wichtigsten Grundsätze seiner Tätigkeit – nicht nur im Ordnungswidrigkeitenrecht – zu beachten, dass er keine sich widersprechenden Interessen wahrnehmen darf. Vor Annahme der Bußgeldsache muss daher eine Kollisionsprüfung erfolgen, um zu vermeiden, dass er selber oder ein Kollege der Kanzlei etwa (bereits) den Unfallgegner vertritt. Es dürfte auch keine unzulässige Mehrfachverteidigung gem. § 146 StPO, der auf das Ordnungswidrigkeitenverfahren anwendbar ist,<sup>6</sup> vorliegen. In der Praxis ist die Gefahr der Verletzung des § 146 StPO recht hoch, zum Beispiel bei Mandatsanfragen seitens des Halters und Fahrers. Für einen Verteidiger ist es anfangs oft schwierig zu erfahren, ob eine unzulässige Mehrfachverteidigung vorliegt, da er zunächst noch nicht den Akteninhalt kennt und er erst nach Akteneinsicht erkennen kann, ob es sich um dieselbe „Tat“ handelt. Unproblematisch ist dagegen die sukzessive Vertretung von Betroffenen. Wenn das Mandat zum Halter beendet ist, kann der Rechtsanwalt zum Fahrer wechseln, wenn dies vor der Hauptverhandlung geschieht und keine gegenläufigen Interessen vorhanden sind.<sup>7</sup> In der Diskussion ist, ob verschiedene Rechtsanwälte derselben Kanzlei Halter und Fahrer vertreten dürfen.<sup>8</sup> Dies ist nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts uneingeschränkt zu bejahen.<sup>9</sup> Es ist mit Art. 12 I GG nicht vereinbar, § 146 StPO den Sinn beizulegen, dass er die Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch Rechtsanwälte einer Sozietät verbiete, wenn

---

<sup>6</sup> BVerfG, NJW 1977, 1629.

<sup>7</sup> Beck/Berr, OWi-Sachen im Straßenverkehrsrecht, Rn 488 a.

<sup>8</sup> Laufhütte, Karlsruher Kommentar, § 146 StPO, Rn 9 m. w. N.

<sup>9</sup> BVerfG, NJW 1977, 1629; so auch LG Kempten, ZfS 2004, 285; AG Ulm, ZfS 2004, 286.

jeder der Anwälte einen anderen Mitbeschuldigten verteidigt. Dagegen wird argumentiert, dass das Verbot der Mehrfachverteidigung so faktisch ausgehebelt werden könne.<sup>10</sup> Zu achten ist jedenfalls darauf, dass sich der einzelne Rechtsanwalt für den Betroffenen bestellt und nicht die Sozietät als Ganzes. Im zuletzt genannten Fall wären alle Mitarbeiter der Sozietät für einen Mittäter gesperrt.

Das Pendant zum Verbot der Mehrfachverteidigung besteht in größeren Kanzleien in der Vorschrift des § 137 I 2 StPO i. V. m. § 46 I OWiG. Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen. Wenn eine Kanzlei aus einem Dutzend Partnern besteht, die jeweils namentlich im Vollmachtsformular aufgenommen sind, kann es zu Nachfragen des Gerichts kommen, welcher Rechtsanwalt nun den Betroffenen vertritt. Im äußersten Fall kann das Gericht alle Verteidiger sogar gem. § 146 a StPO zurückweisen. Um Missverständnissen vorzubeugen, bieten sich für das Straf- und Bußgeldrecht gesonderte Vollmachten an, in denen der jeweilige Strafverteidiger namentlich konkret benannt ist. Im Unterschied zum Zivilrecht werden straf- und bußgeldrechtliche Bevollmächtigungen nicht auf die Kanzlei, sondern „ad personam“ erteilt.

Eine Tätigkeit des Verteidigers nach außen hin ist jedoch noch nicht angezeigt bei Übersendung von Zeugenfragebögen, die von den Bußgeldstellen in der Regel an den Halter von Fahrzeugen versendet werden, um zu ermitteln, wer Fahrzeugführer am Tattag gewesen ist. Es besteht noch kein Akteneinsichtsrecht des Verteidigers, da noch kein Tatverdächtiger, also „Betroffener“, vorliegt. Die Verjährung wird noch nicht unterbrochen. Im Übrigen ist zu diesem Verfahrensstadium auch noch kein Rechtsschutzfall nach den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen eingetreten, so dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts seitens der oft vorliegenden Verkehrsrechtsschutzversicherung<sup>11</sup> nicht finanziell honoriert werden würde. Bei Ergehen von Zeugenfragebögen sollte gleichwohl dem Mandanten vor Augen geführt werden, dass es im Rahmen der Ermittlungen zu ungebeten Besuchen von Polizeibeamten zur Identitätsermittlung kommen könnte. Von Mandanten wurde berichtet, dass in Einzelfällen sogar Anrufe von den Bußgeldstellen erfolgen, die darauf abzielen, den Fahrzeugführer genannt zu bekommen. Manche Polizeiinspektionen entfalten enormen Ermittlungseifer und statten der Familie des Verdächtigen gleich mehrere Hausbesuche – auch zu Sonn- und Feiertagen – ab und halten Nachbarn ein Radarbild des Fahrers vor. Familienangehörige haben ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 I StPO, über welches sie im Rahmen von Befragungen seitens der Ordnungsämter/Polizei nach praktischen Erfahrungen bedauerlicher Weise oft nicht belehrt werden. Natürlich muss sich der befragte Zeuge nach § 55 StPO i. V. m. § 46 I OWiG nicht selbst belasten. Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (Auskunftsverweigerungsrecht). Auch wenn der Halter des Fahrzeugs ein Unternehmen ist, so ergibt sich bei der Adressierung von Zeugenfragebögen an juristische Personen keine

---

**10** *Laufhütte*, *Karlsruher Kommentar*, § 146 StPO, Rn 9 m. w. N.

**11** *Schäpe*, in *Buschbell*, *Verkehrsrecht*, § 3 Rn 64, schätzt, dass im Verkehrsrecht in etwa 70% der Fälle eine Rechtsschutzversicherung und Kostendeckung besteht.

Verpflichtung zu Nennung des Fahrers, zumal eine derartige Auskunft allenfalls von natürlichen Personen verlangt werden könnte. Oft ist die Sache dem Mitarbeiter einer Firma, dem ein Firmenfahrzeug überlassen wurde „zu heiß“, so dass dieser statt am Firmensitz drohenden Besuchen von Polizeibeamten den Verteidiger darum bittet, ihn als Fahrer anzugeben. In dieser Konstellation ist natürlich für das weitere Verfahren die Leugnung der Fahrereigenschaft ausgeschlossen. Entschließt sich der Halter, an den ein Zeugenfragebogen gerichtet ist, jedoch dazu, nichts weiter zu veranlassen, so verjährt bestenfalls die Ordnungswidrigkeit nach 3 Monaten seit Tatbegehung, vgl. § 26 Abs. 3 StVG. Der Rechtsanwalt hat in diesem Zusammenhang unbedingt über das Risiko der Anordnung einer Fahrtenbuchauflage gem. § 31 a StVZO zu belehren. Allerdings rechtfertigt nur ein Verkehrsverstoß von einigem Gewicht eine solche Anordnung. Ein Fahrtenbuch droht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schon bei erstmaliger Begehung eines wenigstens mit einem Punkt bewerteten Verkehrsverstoßes, ohne dass es auf die Gefährlichkeit des Verkehrsverstoßes erhöhende Umstände im Einzelfall ankomme.<sup>12</sup> Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung muss es der Entscheidung der Mandatschaft überlassen bleiben, ob er im ungünstigsten (anzunehmenden) Fall das Fahrtenbuch oder das Risiko eines Punkts im Verkehrszentralregister auf sich nimmt.

Im Zuge der Mandatierung sollte der Verteidiger unter anderem auch auf die Gebührenpflichtigkeit seiner Tätigkeit, genauer, dass sich diese nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bestimmt, hinweisen. Derartige Belehrungen verlieren jedoch in Verkehrsbußgeldsachen an Bedeutung, da zu einem sehr großen Teil eine Rechtsschutzversicherung besteht. Ergibt sich aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag, dass der Mandant eine – über die üblichen Beträge von ca. 150,00 EUR hinaus gehende – hohe Selbstbeteiligung hat, die die Geldbuße um das Vielfache übersteigt, so sollte auch dies Inhalt der ersten Besprechung des Verteidigers mit seinem Mandanten sein, um späteren Konflikten aus dem Wege zu gehen. Bei aufwendigen Verkehrsbußgeldsachen mit exorbitanten Geldbußen und hoher Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage sollte auch über gesonderte Gebührenvereinbarungen oberhalb des gesetzlichen Rahmens nachgedacht werden. Im Einzelfall ist mit der Rechtsschutzversicherung abzuklären, ob diese die Gebührenvereinbarung aus Kulanz übernimmt. Sollte keine Rechtsschutzversicherung bestehen, ist zum problematisieren, ob die Einschaltung eines Sachverständigen zur Verbesserung der Position des Betroffenen führen kann und ob die zu erwartenden hohen Kosten im Verhältnis zu den Erfolgsaussichten stehen.

Am Anfang der anwaltlichen Tätigkeit hat ein Hinweis auf das gesetzlichen Schweigerecht des Betroffenen zu erfolgen, welches dem Betroffenen auch im Bußgeldverfahren gem. § 69 II a.E. OWiG, § 46 Abs. 1 OWiG gem. § 136 Abs. 1 S. 2 StPO zusteht. Wie auch in Strafverfahren beginnt die anwaltliche Tätigkeit mit der ordnungsgemäßen Legitimierung für den Betroffenen sowie dem Antrag auf Akteneinsicht bei der Bußgeldstelle. Die Verwaltungsbehörde kann dem Betroffenen gem. § 49 I OWiG Einsicht in die Akten unter Aufsicht gewähren, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Das Recht auf Akteneinsicht des Verteidigers im

---

12 BVerwG, NJW 1995, 2866 = NZV 1995, 460 = StVE § 31 a StVZO Nr. 42.

bußgeldrechtlichen Zwischenverfahren ist gesetzlich daneben in §§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 147 I StPO, § 69 Abs. 3 S. 2 OWiG bestimmt.<sup>13</sup> Gesondert beantragen sollte der Verteidiger darüber hinaus auch die Übersendung des Videofilms, soweit eine dahingehende Messung stattgefunden hat. Der Verteidiger legt zu diesem Zweck in der Regel eine DVD oder VHS Kasette anbei, mit der Bitte um Überspielung auf diese Datenträger. Der Rechtsanwalt sollte schon aus diesem Grunde über einen Videorekorder, DVD-Player oder die notwendige Computer Software verfügen, die das Abspielen dieser Formate ermöglicht. Vor Auswertung der Akte sollte seitens des Verteidigers keine Stellungnahme abgegeben werden.

Hat der Mandant bereits einen Bußgeldbescheid erhalten, so sollte sich der Verteidiger im Rahmen der Mandatsaufnahme neben dem Bußgeldbescheid auch den Briefumschlag seitens des Betroffenen aushändigen lassen, zumal darauf handschriftlich das Zustelldatum vermerkt ist. Die Einspruchsfristen sind von den geschulten Rechtsanwaltsfachangestellten im Fristenkalender zu notieren.

Nach Übersendung der Akte der Bußgeldstelle muss der Verteidiger entscheiden, ob er für den Betroffenen eine schriftliche Einlassung abgibt. Ergeben sich bereits zu diesem Zeitpunkt Verfahrenshindernisse, so können diese vorgetragen werden, müssen jedoch nicht, zumal diese in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen sind. Ergibt sich aus der Bußgeldakte offenkundig ein Messfehler oder eine nicht gültige Eichung des Messgerätes, so sollte dies gerügt werden. Ebenso empfiehlt es sich, zu diesem Stadium sämtliche entlastende Anhaltspunkte unter Beweisanzug ausführlich darzulegen und bei Anhaltspunkten von Messfehlern ein technisches Sachverständigengutachten zu beantragen. Ergibt sich, dass der Betroffene nicht Führer des Pkw, mit dem eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde, war, sondern ein naher Angehöriger, so muss der Betroffene entscheiden, ob er entlastende Umstände erst nach Verjährung der Tat gegen den wahren Fahrer vorträgt. Die Strategien des Verteidigers richten sich darüber hinaus nach dem jeweiligen Einzelfall.

### **Muster einer anwaltlichen Vollmacht**

Dem gewählten Verteidiger der Rechtsanwaltskanzlei A & B, Rechtsanwalt A  
wird in Sachen

Müller Bußgeldverfahren

Vollmacht – sowie Vertretungs- und Erklärungsvollmacht – zur Verteidigung/Vertretung in allen Instanzen erteilt. Die Vollmacht ist entsprechend § 137 I StPO auf die Rechtsanwälte beschränkt, die sich ausdrücklich oder

konkludent als Verteidiger bestellen.

I. Der Verteidiger wird außer zu den nach der Strafprozessordnung ihm zustehenden Befugnissen noch ausdrücklich ermächtigt:

---

**13** Ferner, Strategie und Taktik im verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren, Rn 34.

1. Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen, auch auf dieselben zu verzichten, sowie der Zurücknahme zuzustimmen, Zustellungen aller Art, namentlich auch solche von Urteilen und Beschlüssen, mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.
2. Vertreter zu bestellen und diese Vollmacht auf andere zu übertragen.
3. Gelder, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand, Entschädigungen und von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattende Kosten und notwendige Auslagen in Empfang zu nehmen.
4. Anträge jeder Art – insbesondere Strafanträge – zu stellen und zurückzunehmen, Beschwerden und Einsprüche zu erheben.
5. Nebenklage zu erheben und im Unterbringungsverfahren tätig zu werden.
6. zur Vertretung im Kostenfestsetzungsverfahren und zur Stellung der dazu erforderlichen Anträge.

II. Weitere Ermächtigungen:

1. Die Verteidiger werden nach ihrem Ermessen gegenüber meiner/meinem Ehemann/Ehefrau, anderen nach § 52 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Personen sowie Pressevertretern von ihrer Schweigepflicht entbunden.
2. Ich entbinde ausdrücklich meine kontoführenden Geldinstitute sowie die mich behandelnden Ärzte von Ihrer Schweigepflicht gegenüber meinen Verteidigern.
3. Die Verteidiger sind befugt, bei Freistellung des Angeklagten/Betroffenen vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung, diesen zu vertreten. Vollmacht für das Stellen des Entbindungsantrags wird erteilt.
4. Die Vollmacht gilt auch zur Einholung des BZR-Auszuges und des VZR-Auszuges.

III. Besondere Erklärungen

1. Der dieses Verfahren betreffende Kostenerstattungsanspruch wird hiermit an die Verteidigung abgetreten.
2. Es wird zugesichert, dass an die Verteidigung gezahlte Geldmittel nicht aus einer rechtswidrigen Tat herrühren.

....., den .....

.....

(Unterschrift)